

Rentner im Fokus der Finanzverwaltung

Da das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen gerügt hatte, bestand für den Gesetzgeber die Notwendigkeit, diesbezüglich eine Änderung herbeizuführen. Dass diese Änderung nicht zwangsläufig genutzt wurde, um dem betroffenen Personenkreis steuerliche Erleichterung zu verschaffen, war leider zu erwarten.

So wurde die Besteuerung der Renten mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2005 durch das Alterseinkünftegesetz nicht unerheblich verändert, was für die meisten – gegebenenfalls auch zukünftigen – Rentner eine deutliche Erhöhung der steuerpflichtigen Einkünfte bedeutet. Dabei unterscheidet sich die steuerliche Behandlung letztendlich je nach Typus des Rentenbezugs; auch sind vereinzelt komplexe Ausnahmeregelungen (beispielsweise in Form der sogenannten „Öffnungsklausel“) geschaffen worden. Zur Wahrung der Übersicht soll nachstehend jeweils von einem Bezug von Altersrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk ausgegangen werden. Dabei versteht sich unter Rentenbezug der gemäß entsprechendem Bescheid zugesprochene Rentenbetrag, der nicht zwangsläufig dem real zufließenden Auszahlungsbetrag entspricht, sondern bspw. auch darüber liegen kann.

Die bisherigen Regelungen zur Besteuerung von Altersrenten sahen vor, dass dieser Rentenbezug lediglich mit dem sogenannten Ertragsanteil der Besteuerung unterliegt. Diese Systematik folgte der Logik, dass aufgrund der – steuerlich überwiegend irrelevanten, und somit wenigstens zu einem Großteil aus versteuerten Geldern geleisteten – Einzahlungen in die Rentenversicherung eine Art Sparguthaben gebildet wurde, das dem Rentner in Form der Rentenauszahlung teilweise als Rückgewähr des eingezahlten Kapitals und teilweise als Zinsertrag (auf das Kapital) wieder zufließt. Insoweit wurde lediglich der anteilige „Zinsertrag“ besteuert, wobei sich der Ertragsanteil aus der Rente prozentual abhängig vom Alter des Rentners bei Rentenbeginn ermittelte. Zumeist war im Rahmen dieser pauschalierten Betrachtungsweise bei Altersrentnern, die mit Erreichen des 65. Lebensjahres „in Rente gingen“, ein Ertragsanteil in Höhe von 27% anzunehmen, der letztendlich als steuerpflichtiger Anteil der Rente der Einkommensteuer unterworfen wurde.

Diese durchaus nachvollziehbare Systematik wurde durch das Alterseinkünftegesetz dahingehend abgeändert, als dass fortan grundsätzlich der volle Rentenbezug der Einkommensbesteuerung unterliegen soll.

Immerhin wurde zur Abschwächung des damit gegebenen Unterschieds im System der Rentenbesteuerung ein Freibetrag geschaffen, der sich für Rentner mit Beginn des Rentenbezugs bis im Jahr 2005 auf 50% der Jahresrente (des Jahres 2005) beläuft. Für einen sogenannten „Bestandsrentner“, d.h. einen Rentner, der bereits vor 2005 Rente bezogen hat, bedeutete dies, dass anstatt 27% seines Rentenbezugs (für das Jahr 2004) im Jahr 2005 50% des Rentenbezugs zu versteuern waren. Da dieser Freibetrag einen gleichbleibenden Geldwert darstellt, unterfallen in den Folgejahren möglicherweise gegebene Rentenerhöhungen vollständig der Steuerpflicht und werden somit – unabhängig von der allgemeinen Steuerprogression – überproportional steuerlich belastet.

Für Rentner, deren Rentenbeginn nach 2005 liegt, vermindert sich vorstehend genannter Freibetrag bis 2020 um jährlich 2% (d.h. für 2006 auf 48%, für 2009 auf 42% etc.; danach bis 2040 um jährlich 1%), so dass sich der steuerpflichtige Anteil der Rente mit jedem Jahr des späteren Rentenbeginns entsprechend erhöht. Auch ohne konkrete Zahlenbeispiele ist anhand vorstehender Ausführungen nachvollziehbar, dass sich die latent gegebene steuerliche Belastung auf Renten gegenüber der bis 2004 geltenden Regelung deutlich erhöht hat.

Dem gegenüber blieb die weit verbreitete Auffassung der Rentenbezieher, dass ab Rentenbeginn keine Einkommensteuer mehr zu entrichten sei, unverändert bestehen. Der Glaube an diese Mär kann dabei gefährlich werden, da im Zweifel die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, in deren Rahmen letztendlich nicht nur der Rentenbezug, sondern auch andere potenziell steuerpflichtige Einkünfte anzugeben sind, besteht. Auf diese Art und Weise wirken sich mögliche Einnahmen aus einer vermieteten Immobilie, gegebenenfalls Kapitalerträge o.ä. weiter steuererhöhend aus. Die sich schlussendlich ergebenden steuerlichen Abgaben werden dem Fiskus dabei ggf. vorenthalten, wenn – dem Glauben der Steuerfreiheit kraft Renteneintritts folgend – entsprechende Steuererklärungen nicht abgegeben werden. Dabei handelt es sich gegebenenfalls um einen Straftatbestand, der auf diese Art und Weise realisiert wird.

Um den ihm entgehenden Anteil an eigentlich zu entrichtenden Steuern möglichst gering zu halten, wurde vom Staat ein Netz von Kontrollmitteilungen, die ihn auch ohne Steuererklärungseingang über bestimmte, steuerlich relevante Vorgänge in Kenntnis setzen sollten, geschaffen. Hierzu sind bspw. die entsprechenden Berichtspflichten der Banken über Kapitalerträge zu rechnen. Auch bezogen auf Rentenzahlungen gibt es für die auszahlenden Versicherungen die Verpflichtung, letztendlich der Finanzverwaltung entsprechende Kontrollmitteilungen zukommen zu lassen. Den Inhalt dieser ab 2009 zu erstellenden Kontrollmitteilungen wird die Finanzverwaltung durch Abgleich mit dem ihr bereits vorliegenden, aus eingereichten Steuererklärungen stammenden Datenbestand entsprechend auswerten, so dass letztendlich ersichtlich wird, welcher Rentner sich bislang durch Nichtabgabe einer Steuererklärung seinen steuerlichen Pflichten entzogen hat. Als Folge dieser – auch in Jahre vor 2009 transferierbaren – Erkenntnislage ist zu erwarten, dass es im Prinzip maschinell zur Einleitung einer ganzen Reihe entsprechender Verfahren kommt, die für die Betroffenen sicherlich (nicht nur aus finanzieller Sicht) belastend sein dürften.

Tendenziell empfiehlt es sich vor dem Hintergrund der gegebenen Sachlage, dass Rentner, die keine Steuererklärungen abgeben bzw. seit 2005 keine Steuererklärungen abgegeben haben, die eigene steuerliche Situation noch einmal hinterfragen und hinsichtlich der unter Umständen bestehenden Notwendigkeit zur Einreichung von Einkommensteuererklärungen überprüfen. Bei einer solchen Überprüfung ist der Steuerberater gern behilflich. Selbstverständlich steht er auch für Auskünfte zur Besteuerungssituation bei anderen, als den beispielhaft unterstellten Bezügen von Altersrenten zur Verfügung.